

VGT Stellungnahme Entwurf StEntG



An das
 Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
 Stubenring 1
 1010 Wien

Per E-Mail an post.pers6@bmdw.gv.at und begutachtung@parlament.gv.at
 Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 07. August 2018

Betreff: Stellungnahme des VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN - VGT zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz - StEntG)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Margarete Schramböck,
 sehr geehrte Damen und Herren,

der VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN findet, dass verfahrensbeschleunigende Maßnahmen, um standortrelevante Vorhaben, die im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich stehen sollen, aus Umweltsicht grundsätzlich abzulehnen sind. Umweltverträglichkeitsprüfungen sollten ganzheitlich, vollständig und korrekt durchgeführt werden, um dem Umwelt- und Naturschutz sowie Tier- und Artenschutz gerecht zu werden. Umfassender Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Tierschutz sind Staatsziele von Österreich und überwiegen daher wirtschaftliche Interessen. Weiters stehen das Prinzip der Nachhaltigkeit der natürlichen Ressourcen, Tierschutz sowie umfassender Umweltschutz in der Österreichischen Verfassung, ihnen sollte daher eine höhere Bedeutung als Wirtschaft zugesprochen werden.

Standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich

Die Punkte, die in §2 (3) als Kriterien für die Beurteilung, ob ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegt, genannt werden, sprechen eine deutliche Sprache. Insbesondere Punkt 3 "maßgebliches Investitionsvolumen" sowie Punkt 4 "eine durch das standortrelevante Vorhaben zu erwartende gesteigerte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit" stellen klar, dass Geld hier über die Interessen von Natur und Umwelt gestellt werden soll.

Antrag auf Erteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich

Der Antrag auf Erteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich für standortrelevante Vorhaben kann unter anderem von einem Mitglied der Bundesregierung gestellt werden (§3). Die Bestätigung kann von der Bundesregierung erteilt werden. Dies lässt jede Gewaltentrennung vermissen. Wenn ein Mitglied der Bundesregierung ein Vorhaben durchwinken möchte, wird dies wohl auch geschehen.

Sonderbestimmungen für das Genehmigungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde

In §11 (3) wird spezifiziert, dass die Verfahren durch das Standort-Entwicklungsgesetz nicht bloß beschleunigt, sondern sogar abgeschlossen und genehmigt werden können. So gilt laut Ziffer 3 das standortrelevante Vorhaben gemäß dem UVP-G 2000 als genehmigt, wenn es nach Ablaufen einer einjährigen Frist ab Kundmachung nicht ordnungsgemäß abgeschlossen worden ist und es sich um

ein standortrelevantes Vorhaben handelt. Dies ist insbesondere dahingehend kritisch zu sehen, da es sich so liest, also ob so auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung, welche kurz vor dem Abschluss mit negativem Ausgang steht, plötzlich einfach genehmigt werden kann. Die in der Erläuterung zum Gesetzesentwurf erwähnten „mehrjährigen Verfahrensdauern“ ergeben sich bei großen Projekten nun einmal auch unter anderem daraus, dass z.B. Bürger_inneninitiativen und anerkannte Umweltorganisationen das Recht haben, Einspruch zu erheben. Immerhin ist eine UVP ein Verfahren mit Bürger_innenbeteiligung. Dies zu untergraben stellt einen Verstoß gegen EU-Recht dar. Durch das neue Gesetz würden Einsprüche sogar eher zu einer Genehmigung von Projekten führen, wenn das Verfahren dadurch länger als ein Jahr dauert. Von „Verfahrensverzögerungstaktiken“, wie in der Erläuterung zu lesen ist, kann jedenfalls keine Rede sein. Im Gegenteil ist zu erwarten, dass standortrelevante Verfahren von Projektwerber_innenseite in Zukunft absichtlich verzögert werden, um nach Ablauf eines Jahres eine Genehmigung zu erhalten.

Insbesondere Massentierhaltungen sind ab gewissen Schwellenwerten einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Sie können direkte negative Auswirkungen auf die Tiere in den Haltungen haben sowie Auswirkungen als Geruchs- und Lärmbelästigung, Luft- und Abwasseremissionen, Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser sowie als Beeinträchtigungen von Böden durch Wirtschaftsdünger. Oftmals fühlen Bürger_innen sich durch solche Vorhaben in der Nähe von Wohngebieten gestört und erheben Einspruch im UVP-Verfahren. Der Gesetzesentwurf legt die Vermutung nahe, dass wirtschaftlich rentable Bauten über die Interessen der österreichischen Bürger_innen gestellt werden sollen.

Aus den oben genannten Grünen kommt der VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN zu dem Schluss, dass das Standort-Entwicklungsgesetz Verschlechterungen mit sich bringen wird und daher abzulehnen ist.

Mit freundlichen Grüßen,

DI Ines Haider
Referentin